Dr. Willmar Schwabe
Business Services
From Nature. For Health.

Liefer- und Verpackungsvorschriften der Unternehmensgruppe Dr. Willmar Schwabe für Fertigarzneimittel, Packmaterialien, Rohstoffe, Drucksachen, Bedarfsgegenstände und Bulkwaren

Sofern vertraglich keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die nachfolgenden Vorschriften:

Lieferorte	Lieferanschrift	Warenannahmezeiten	Pausenzeiten
Dr. Willmar Schwabe **Business Services** GmbH & Co. KG	Ottostraße 22 c 76227 Karlsruhe	Montag bis Donnerstag: 7:00 – 14:30 Uhr Freitag: 7:00 – 11.00 Uhr	09.00 – 09.15 Uhr und 12.30 – 13.00 Uhr
Dr. Willmar Schwabe GmbH & Co.KG, **Intralogistik Zentrales Nachschublager**	Am Moserareal 1 76448 Durmersheim	Montag bis Donnerstag: 7:00 – 14:30 Uhr Freitag: 7:00 – 12.00 Uhr	
Dr. Willmar Schwabe GmbH & Co. KG, **Betriebsstätte Ettlingen**	Bahnhof Straße 5 76275 Ettlingen	Montag bis Donnerstag: 8:00 – 14:00 Uhr Freitag: 8:00 – 12.00 Uhr	
Dr. Willmar Schwabe GmbH & Co.KG, **Betriebsstätte Karlsruhe**	Willmar-Schwabe-Str. 4 76227 Karlsruhe	Montag bis Donnerstag: 8:00 – 11:45 Uhr 12:15 – 14:30 Uhr Freitag: 8:00 – 11.00 Uhr	09.00 – 09.20 Uhr und 11.45 – 12.15 Uhr
Deutsche-Homöopathie-Union DHU-Arzneimittel GmbH & Co. KG	Ottostraße 24 76227 Karlsruhe	Montag bis Donnerstag: 7:45 - 15:00 Uhr Freitag: 7.45 - 14.00 Uhr	10.00 – 10.15 Uhr und 13.00 – 13.30 Uhr

Commerzbank AG Karlsruhe
IBAN DE61 6608 0052 0587 1104 00
BIC DRESDEFF660

Volksbank Karlsruhe e.G.
IBAN DE59 6619 0000 0000 2947 99
BIC GENODE61KA1

Ust.-Id Nr.: DE143503487

Dr. Willmar Schwabe Business Services GmbH & Co. KG
Hausanschrift:
Willmar-Schwabe-Str. 4, 76227 Karlsruhe
Postanschrift:
Postfach 41 02 011, 76202 Karlsruhe,
Tel. +49 721 4093-02

Sitz Karlsruhe, Registergericht Mannheim HRA 103920

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Dr. Willmar Schwabe Business Services Verwaltungs GmbH
Sitz Karlsruhe, Registergericht Mannheim HRB 109446

Geschäftsführer:
Olaf Schwabe (Vorsitzender), Patrick Krauth, Joachim A. Thole

01) Palettenart

Euro-Pool-Paletten nach neuester UIC-Norm
Einbrand: DB und EUR, IPPC Standard
Maße: 800 mm x 1200 mm
Zustand: trocken, sauber, unbeschädigt und mindestens neuwertig
Paletten, die diese Anforderung nicht erfüllen, können weder getauscht noch gutgeschrieben bzw. hierfür Tauschgebühren gefordert werden.
Nur die Brettauflage der Palette darf gestretcht oder eingeschweißt sein.
Die Klötze oder Paletten müssen für die Konturenkontrolle grundsätzlich frei sein.
Einweg-Paletten werden nicht angenommen, es sei denn, eine Zustimmung liegt im Sinne von Absatz 7d vor.

Wichtig: Die Sendung muss in sauberem und trockenem Zustand angeliefert werden. Es darf keine Untermischung verschiedener Artikel pro Palette vorkommen.
Bei Anlieferung von Fertigarzneimitteln dürfen auf einer Palette nur Waren mit der gleichen Chargennummer/-schlüssel getrennt nach Verkauf und unverkäuflichem Muster verpackt sein.
Die Paletten werden nach der Entladung getauscht und sind mit demselben LKW / Spediteur mitzunehmen. Das Führen von Paletten-Konten ist nicht möglich.

2) Maße und Gewichte

Paletten-Höhe: max. 1.600 mm inkl. Palette mit max. 800 kg, sofern die Bestellung keine abweichenden Angaben beinhaltet. Bei Gefahrgut beträgt die Paletten-Höhe max. 1.000 mm, inkl. Palette. Die Grundmaße der Palette dürfen in Länge und Breite durch das Palettier-Gut nicht überschritten werden.
Die Karton- oder sonstige Verpackungseinheiten müssen so stabil, maßhaltig und rutschfest palettiert sein, dass sie ordnungsgemäß transportiert und gelagert werden können.
Auch nach Entfernung der Transportsicherung muss die Sendung weiterhin hochregallagerfähig bleiben.
Als Sicherung sind alle Möglichkeiten wie Kunststoffbänder sowie Umhüllungen mit Schrumpffolie zugelassen, wobei die letztgenannte Möglichkeit bevorzugt wird.
Lediglich Gummi- bzw. Klebebänder sowie Sicherungen, die ohne Beschädigung der Anliefergebinde nicht entfernt werden können, sind als Sicherung nicht zugelassen. Bei Bandsicherungen muss die Paletten-Ladung oben deckungsgleich mit einer festen Platte abgedeckt oder mit einem Kantenschutz versehen sein, damit Pakete durch die Sicherungsbänder nicht beschädigt werden.
Das Sicherungszubehör ist eine Einwegverpackung. Die eingesetzten Verpackungsmaterialien müssen der Verpackungsverordnung entsprechen und mit den Symbolen des Entsorgungsweges gekennzeichnet sein.

03) Verpackungseinheiten/Gebinde-Etikett (Format mind. DIN A6)

Die Verpackungseinheiten dürfen nachstehende Maße und Gewichte nicht überschreiten:
H = 300 mm (bei Kartons mit Stülpdeckel oder
H = 200 mm (bei Faltkartons)
B = 300 mm
L = 400 mm
Maximales Gewicht: 20 kg je Verpackungseinheit.
Die Verpackungseinheiten sind Kartons, Boxen, Papiereinschläge, etc., in denen die Ware unterverpackt wird, um die Weiterverarbeitung zu erleichtern bzw. zu ermöglichen. Die Kennzeichnung muss nach der Palettierung sichtbar sein.

Notwendige Angaben pro Verpackungseinheit / Gebinde-Etikett

- Materialbezeichnung gemäß Bestellung
- Kontrakt- oder Bestellnummer
- Lieferantennummer (Code)
- Material-Nummer
- Menge pro Verpackungseinheit (Stück/Rolle/Meter/Packung)
- Innere Bündeleinheiten
- Herstellungsdatum
- Chargennummer

- Anzahl der Ladungsträger
- Anzahl der Verpackungseinheiten pro Palette und Stückzahl à Verpackungseinheit

Wichtig:
a) Die Verpackungseinheiten auf einer Palette müssen stets den gleichen Mengeninhalt haben.
Restmengen bzw. Lieferantenstichproben in einer Verpackungseinheit sind besonders zu kennzeichnen, z. B. mit Hinweis „Restkarton“ bzw. Lieferantenstichprobe“.
b) Bei Lieferung von vereinbarten Lieferanten-mustern ist zu beachten, dass die Lieferantenmuster als solche und mit obigen Daten gekennzeichnet sind und dass die Stichprobenmenge von der Gesamtmenge reduziert wurde, es sei denn sie wurde zusätzlich beigelegt.

04) Paletten-Begleitschein: (Format mind. DIN A5)
An jeder Palette einer Sendung ist an den Längsseiten ein Paletten-Begleitschein mit folgenden Angaben anzubringen:

- Name des Lieferanten
- Name des Auftraggebers / Bestellers
- Kontrakt- bzw. Bestellnummer
- Lieferantennummer
- Material-Nummer
- Materialbezeichnung gemäß Auftraggeber/ Besteller
- Herst.-Datum/Chargen-Nr.
- Anzahl der Verpackungseinheiten pro Palette sowie Inhaltsmenge je Verpackungseinheit
- Gesamtmenge pro Palette

05) Versandpapiere (Lieferschein / Prüfzertifikat):
Ohne Versandpapiere keine Warenannahme-
Zu den Versandpapieren gehören grundsätzlich ein Lieferschein und ggf. ein Frachtbrief sowie das dazugehörige Hersteller-Prüfzertifikat. Die Versandpapiere sind vor der Warenentladung bei der Anmeldung im Wareneingangsbüro auszuhändigen.
Notwendige Daten für den Lieferschein:

- Name des Auftragnehmers
- Name des Empfängers
- Materialbezeichnung gemäß Bestellung/ Auftraggeber
- Bestell- oder Abrufnummer Lieferanten-Nr.
- Material-Nummer des Auftraggebers
- Gesamtstückzahl je Artikel pro Paletten
- Gesamtstückzahl je Artikel der Sendung
- Vorgeschriebener Liefertermin gemäß Auftrag.

06) Anwendungsbereich:
Der Auftragnehmer bzw. Lieferant beachtet diese Liefer- und Verpackungsvorschriften grundsätzlich für alle Lieferungen, unabhängig davon, wer den Beförderungsauftrag erteilt hat.
Besondere Versandwege:
Paketdienst und Post
Da es sich in der Regel um keine Paletten-Sendung handelt, ist folgendes zu beachten:
a) Paketkennzeichnung gemäß Punkt 03 zzgl. der Lieferortadresse sowie der Angabe der Warenannahmezeiten für den Paketdienst.
b) Lieferschein und ggf. Prüfzertifikat müssen der Sendung beigefügt sein (abweichend zu Punkt 05).

Bei **Packmitteln** müssen die Zertifikate den Stichproben beigelegt und dürfen nicht mit den Lieferpapieren geliefert werden.

07) Schlussbemerkungen
a) erfolgt die Auslieferung der bestellten Ware nicht durch den vom Auftraggeber benannten Auftragnehmer, dann muss dieser dafür sorgen, dass diese Vorschriften einschließlich der notwendigen Daten durch den Spediteur eingehalten werden.
b) erfolgt die Auslieferung der bestellten Ware aufgrund der Bestellung nicht an die UG Schwabe sondern an Dritte, z.B. Lohnhersteller, dann gelten ebenfalls diese Liefer- und Verpackungsvorschriften.
In diesem Falle bestätigt der Empfänger den Wareneingang auf dem Lieferschein, wovon eine Kopie als Ablieferungsnachweis der Warenrechnung durch den Auftragnehmer beizufügen ist.

c) Frachtkosten, Rollgeld oder sonstige Kosten, sowie evtl. Paletten-Tauschgebühren werden **nicht in bar** an den Lieferanten ausbezahlt. Somit sind auch Nachnahmesendungen ausgeschlossen.
Derartige Kosten, **sofern mit uns vorher vereinbart**, werden mit der Waren- oder Frachtrechnung beglichen.
d) Wird zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten Leihverpackung vereinbart, dann muss der Lieferant diese Verpackung als „Leihverpackung“ deutlich kennzeichnen und auf den Versandpapieren vermerken, damit eine Rücklieferung gewährleistet werden kann.
Leihverpackungen, die in den Versandpapieren nicht als solche deklariert sind und obige Kennzeichnung nicht aufweisen, werden als Einwegverpackung betrachtet und können zu Lasten des Lieferanten entsorgt werden.
e) Die Nichteinhaltung dieser Liefer- und Verpackungsvorschrift kann zu einer Annahmeverweigerung der Sendung zu Lasten und Risiko des Lieferanten führen.
f) Diese Liefer- und Verpackungsvorschriften stellen eine Mindestanforderung dar und berühren nicht eventuell zusätzliche oder abweichende Gesetze oder Rechtsvorschriften z.B. über die Beförderung gefährlicher Güter. Abweichungen zu dieser Vereinbarung müssen in der Bestellung schriftlich definiert sein.